

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB XII**

zwischen
Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH, Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg
vertreten durch den Geschäftsführer oder Geschäftsführung
vertreten durch den Geschäftsführer
(Leistungserbringer)

und

dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
vertreten durch den Landrat
als örtlicher Träger der Sozialhilfe

(Leistungsträger)

über die Einführung einer Pauschale für Leistungen der
Assistenz und der Pädagogik im Rahmen Eingliederungshilfe
für geistig/körperlich behinderte Menschen

Präambel

Behinderte Menschen können sowohl pädagogische als auch assistierende Bedarfe haben, die wiederum in einem Zeitrahmen schwanken können. Die Pauschale soll die Möglichkeit schaffen hierauf flexibel zu reagieren und den behinderten Menschen die optimale Hilfe zukommen zu lassen.

Anwendung dritter Vereinbarungen

Auf die Leistungsvereinbarungen über Assistenz im Rahmen Eingliederungshilfe vom 15.04.2019 und die Vereinbarung über die Gewährung ambulanter Hilfen (Pädagogik) vom 20.03.2003 für geistig/körperlich behinderte Menschen wird Bezug genommen.

Zusammensetzung der Pauschale

Die Pauschale umfasst sowohl Pädagogik als auch Assistenz.

Bei der Pauschale wird von einem Wochenstundenumfang von 3,3 Stunden je Klient ausgegangen.

Das Verhältnis der Bedarfe der Klienten von Pädagogik zu Assistenz wird mit 85 zu 15 angenommen. Unabhängig von dieser Einteilung wird für alle Fälle die gleiche Pauschale gezahlt.

Die pauschale Vergütung errechnet sich aus den Vergütungen der Pädagogik und der Assistenz. Die Vergütungsvereinbarungen für die Pädagogik und Assistenz sollten den gleichen Zeitraum umfassen, da sich aus diesen die Pauschale berechnet.

Verfahren

Die Klienten werden bei den Hilfeplanungen aufgrund ihrer Bedarfe in folgende Kategorien unterteilt:

- Pädagogik
- Pädagogik und Assistenz
- Pädagogik, Assistenz und Pflege

In der Hilfeplanung ist zwischen Erhaltungszielen und Förderzielen zu unterscheiden, um eine Zuordnung zu den Leistungsarten Pädagogik und Assistenz zu ermöglichen und eine Entwicklung sichtbar zu machen.

Die Einteilung der Klienten in Kategorien soll das Verhältnis Pädagogik zu Assistenz offenbaren und die Klienten herausheben bei denen zu prüfen ist, ob gegebenenfalls eine Verschiebung der Bedarfe zu Assistenz und Pflege stattgefunden hat. Für Klienten, die keinen pädagogischen Bedarf mehr haben, gilt die Pauschale nicht mehr.

Auswertung

Die ersten drei Jahre der Laufzeit der Vereinbarung gilt als Projektzeit. Am Ende des Projekts erfolgt eine Auswertung. Gegebenenfalls ist das Verhältnis Pädagogik zu Assistenz anzupassen.

Darüber hinaus werden die Fälle jährlich gemeinsam ausgewertet. Die Datenerhebung erfolgt jeweils zum 31.12. Der Leistungserbringer berichtet die Daten bis zum 31.01. des Folgejahres an den Leistungsträger.

Stufenweise Einführung

Die Pauschale wird zum 01.5.2019 eingeführt. Es erfolgt eine stufenweise Anpassung der Vergütung, von 5% Assistenz ab 01.05.2019, auf 10 % ab 01.10.2019 zu 15 % zum 01.01.2020.

Dauer, Kündigung, Vorbehalt

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.05.2019 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ist eine der Regelungen dieser Vereinbarung rechtswidrig, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Datum, 15.04.2019

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH



Sabine Kock-Kessler
Geschäftsführerin

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
In Vertretung

